Werkvertrag

über

Leistungen zur Prüfung der Standsicherheit

zwischen

der Körperschaft des öffentlichen Rechts **Handwerkskammer Münster**, Bismarckallee 1, 48151 Münster, vertreten durch den Präsidenten Herrn Jürgen Kroos sowie den Hauptgeschäftsführer Thomas Banasiewicz, handelnd gemäß § 109 HwO i.V.m. § 19 der Satzung der Handwerkskammer Münster, ebenda

nachfolgend **Bauherr** genannt

und

der Firma/Rechtsform der Ingenieurgesellschaft], Anschrift, vertreten durch Name/Funktion der vertretungsberechtigten Person,

– nachfolgend **Auftragnehmerin** –

Für die fachlich verantwortliche Durchführung der vorbehaltenen Prüf- und Bescheinigungsleistungen wird benannt:

Name des Ingenieurs, staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit, Anerkennungsbehörde (…), Anerkennungsnummer (…), anerkannt für die Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau, Anschrift,

- nachfolgend verantwortlicher **Sachverständiger** –

ENTWURF

Vorbemerkung

Das Bildungszentrum der Handwerkskammer ist derzeit auf acht verschiedene Gebäude verteilt, welche sich an unterschiedlichen Standorten befinden. Da die Liegenschaften zum Teil stark veraltet und modernisierungsbedürftig sind, möchte die Handwerkskammer in den kommenden Jahren eine umfassende Modernisierung eines Bestandsgebäudes durchführen und zusätzlich einen Neubau auf einem angrenzenden Grundstück errichten. Hierbei sollen Werkstatt- und Verwaltungsflächen aus anderen Liegenschaften in dem Neubau vereint und an bestehende Liegenschaften angebunden werden.

Bestandteil dieses Vertrages ist die **Modernisierung des sog. Gebäudes D** an der Echelmeyerstraße 2 in Münster sowie der **Neubau** auf dem ca. 15.000 qm großen Grundstück an der Ossenkampstiege. Die konkrete Lage und Beschaffenheit der Flächen und des zu modernisierenden Bestandsgebäudes sind den weiteren Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen zu entnehmen sowie von der Auftragnehmerin und von dem verantwortlichen Sachverständigen vor Vertragsschluss in Augenschein zu nehmen.

In dem neu zu errichtenden „*Gebäude O*“ sollen zukünftige Werkstätten diverser Fachbereiche des Bildungszentrums (z.B. für Fahrzeugbau, Fahrzeuglackierung, Feinmechanik), Verwaltungsflächen, Theorieräume sowie Internatszimmer verortet werden sollen. Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Größe von ca. 20.565 m² BGF bzw. ein BRI von ca. 101.763,13 m³ vorgesehen. Der Werkstatt- und Schulungsbereich ist als Skelettkonstruktion, aus Stb.-Fertigteilen, in Verbindung mit einer Holzbetonverbundecke (Holzbalkenlage mit Ortbetonergänzung), geplant. Auf Grund sehr großer Spannweiten wird die HBV-Decke im Bereich der LKW-Werkstatt durch Spannbetonhohldielen ersetzt. Im Bereich der Verwaltung und des Internats ist im EG und im ZG eine massive Konstruktion gewählt worden. Im 1. und 2. OG, in denen die Internatszimmer verortet sind, ist eine reine Holzkonstruktion aus Holständerwänden in Verbindung mit einer Vollholzdecke geplant, wobei auch das statische System Gegenstand der aktuellen Entwurfsplanung ist.

Darüber hinaus wird das bestehende „*Gebäude D“* modernisiert, wobei die statischen Strukturen beibehalten werden. In dem Gebäude werden zukünftig ebenfalls Werkstätten sowie Verwaltungsflächen und eine Mensa verortet sein. Erweitert wird das Gebäude durch einen neu geplanten Eingangsbereich, der zukünftig auch als Selbstlernbereich Verwendung findet. Die Erweiterung umfasst einen BRI von ca. 5.300 m³. Dieser Bereich wird als Stahlbeton Skelettkonstruktion geplant.

Beide Maßnahmen (Modernisierung und Neubau) sind eng miteinander verzahnt, die bauliche Umsetzung von Neubau und Modernisierung muss gut aufeinander abgestimmt werden und „aus einem Guss“ erfolgen.

ENTWURF

Die beteiligten Planer sind aufgefordert worden, das Projekt zwingend ganzheitlich und die Baumaßnahmen als ein Gesamtprojekt zu begreifen, zumal Einheiten (z.B. die Werkstätten) aus bestehenden Strukturen herausgelöst und Teams aus verschiedenen Gebäuden auf neuen Verwaltungsflächen zusammengeführt werden. Die Werkstattplanung hat in enger Abstimmung zwischen den Planern, aber auch den Nutzer:innen zu erfolgen. Es werden Werkstätten sowohl im Bestand, als auch im Neubau vorgesehen. Die Umsetzung wird hierbei im laufenden Betrieb erfolgen, so dass der Konzeption und Kommunikation von Interimslösungen für die Nutzer:innen während der Bauzeit ein besonderer Stellenwert zukommt.

Die Planung beider Bauvorhaben soll parallel erfolgen; je nach Konzept können die Realisierungsphasen jedoch zeitlich zueinander versetzt liegen; dem Neubau ist hierbei Priorität einzuräumen und mit diesem zu beginnen. Funktionale Anforderungen an Freianlagen (Zufahrten Werkstätten, ggf. Umfahrung etc.) sind bei der Gebäudeplanung und Positionierung mit zu berücksichtigen.

Der Projektabschluss (Neubau und Modernisierung) ist für das Jahr 2031 vorgesehen.

Die Umsetzung der Baumaßnahme muss unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Insbesondere müssen die Richtlinien für Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes (RZBau) eingehalten werden. Das Projekt ist als eine vom Bund- und Land (erheblich) geförderte Zuwendungsmaßnahme auf der Basis der „*Gemeinsamen Richtlinien für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterbildung zu Kompetenzzentren (15.01.2015) der Bundesministerien für Bildung und Forschung und für Wirtschaft und Energie“* vorgesehen. Der Auftragnehmerin hat im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses und ihrer Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Förderbedingungen eingehalten werden; ein etwaiger Verlust der Fördermittel ist zwingend zu vermeiden.

Aufgrund der Vorbildfunktion und Verantwortung, die das Handwerk für die Energiewende in Deutschland trägt und der Tatsache, dass die „*Macher:innen der Energiewende*“ am HBZ qualifiziert werden, muss der Neubau auch eine entsprechende Vorbildfunktion in Sachen Nachhaltigkeit einnehmen.

Zielvorstellung des Bauherrn ist hier ein Standard in Anlehnung an eine Zertifizierung, welche mindestens dem Standard BNB Silber entspricht. Überdies sind die jeweils gültige Fassung des Gebäudeenergiegesetz – GEG und des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG anzuwenden.

Im weiteren Projektverlauf und insbesondere zur Erwirkung der Baugenehmigung sind Leistungen aus dem Bereich der Prüfstatik erforderlich. Die Auftragnehmerin stellt den verantwortlichen Sachverständigen als staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der jeweils geltenden SV-VO NRW und wird mit diesen Leistungen privatrechtlich durch den Bauherrn beauftragt. Hoheitliche Prüfaufgaben eines Prüfingenieurs im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde werden durch

ENTWURF

diesen Vertrag nicht übertragen. Die konkreten Leistungen richten sich nach den vorgeschriebenen Leistungen nach Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung NRW (SV-VO) sowie der Bauordnung NRW und sind den folgenden Ausführungen zu entnehmen.

Der Abruf ist dabei stufenweise vorgesehen. Dabei wird die Leistung „Durchführen von stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung und Erteilung von Bescheinigungen“ sowohl bei der baulichen Anlage 1 („Neubau Gebäude O“) als auch bei der baulichen Anlage 2 (Erweiterung von Gebäude D) separat abgerufen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages und Auftragnehmerin

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Prüfungen der Standsicherheitsnachweise für die in der Vorbemerkung benannten Bauvorhaben auf Basis der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Leistungsbeschreibung. Die Auftragnehmerin übernimmt die Prüfung der Standsicherheitsnachweise für die Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 SV-VO NRW durch den im Rubrum bezeichneten verantwortlichen Sachverständigen, soweit diese Fachrichtungen von der wirksamen Anerkennung des verantwortlichen Sachverständigen umfasst sind und die entsprechenden Leistungen nach diesem Vertrag und seinen Anlagen beauftragt sind.

 Der konkrete Prüfungsumfang ergibt sich aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung in Anlage 1 sowie den weiteren Vertragsanlagen und den gesetzlichen Bestimmungen.

 Mit der Bearbeitung soll umgehend nach Beauftragung begonnen werden. Die Auftragnehmerin hat die hierfür erforderliche personelle und organisatorische Ausstattung sicherzustellen.

2. Vertragspartnerin und Vergütungsgläubigerin ist ausschließlich die im Rubrum bezeichnete Ingenieurgesellschaft. Der im Rubrum benannte verantwortliche Sachverständige wird durch seine Benennung und seine Unterschrift zur Kenntnisnahme nicht persönlich zum Vertragspartner. Er übernimmt jedoch im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen und der internen Aufgabenverteilung die persönlich-fachliche Verantwortung für die ihm zugewiesenen vorbehaltenen Prüf- und Bescheinigungsleistungen. Das Verhalten des verantwortlichen Sachverständigen, einer Ersatzperson sowie sonstiger von der Auftragnehmerin eingesetzter Personen wird der Auftragnehmerin im gesetzlich vorgesehenen Umfang zugerechnet.

3. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den im Rubrum benannten verantwortlichen Sachverständigen mit der persönlichen fachlichen Betreuung, Prüfung, Unterzeichnung und Bescheinigung der vorbehaltenen Prüfleistungen zu betrauen und die vorbehaltenen Prüf- und

ENTWURF

Bescheinigungsleistungen durch diesen durchführen zu lassen und dessen persönliche fachliche Verantwortung, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Weisungsfreiheit sicherzustellen.

Unterstützende Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen dürfen nur eingesetzt werden, soweit dies nach den jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der verantwortliche Sachverständige hat deren Tätigkeit fachlich ausreichend anzuleiten, zu überwachen und zu verantworten. Vorbehaltene Prüf- und Bescheinigungsentscheidungen dürfen nicht auf nicht entsprechend anerkannte Personen verlagert werden.

4. Der verantwortliche Sachverständige muss für die jeweils zu erbringenden Leistungen als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in den erforderlichen Fachrichtungen, insbesondere Massivbau, Metallbau und Holzbau, anerkannt sein. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass die vorbehaltenen Prüf- und Bescheinigungsleistungen ausschließlich durch den im Rubrum benannten verantwortlichen Sachverständigen oder eine nach diesem Vertrag zugelassene Ersatzperson erbracht werden. Die jeweils eingesetzte Person muss im Zeitpunkt der Leistungserbringung über eine wirksame Anerkennung oder Gleichstellung für die konkret erforderlichen Fachrichtungen verfügen. Die Auftragnehmerin selbst ist nicht als staatlich anerkannte Sachverständige bezeichnet; sie darf die entsprechende Bezeichnung nur im Zusammenhang mit der konkret anerkannten und eingesetzten Person verwenden.

5. Die Leistungen sind nach den jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und technischen Regeln zu erbringen. Maßgeblich sind insbesondere:

 - Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018 (SV-VO NRW), insbesondere § 1 Abs. 2 bis 4, § 12 und § 24
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)) i.d.F. vom 01.09.2026, insbesondere die Regelungen zur Standsicherheit und zu den bautechnischen Nachweisen;
 - Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO NRW), insbesondere §§ 22, 27 und 28;
 - die im Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung eingeführten technischen Baubestimmungen, einschlägigen Normen und sonstigen zwingenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

 Die Parteien sind sich bewusst, dass sich Rechtsgrundlagen, technische Baubestimmungen, Zuständigkeiten und Verfahrensanforderungen während der Projektlaufzeit ändern können. Die Auftragnehmerin weist den Bauherrn auf für die Leistungserbringung wesentliche Änderungen hin.

ENTWURF

Ändern sich nach Vertragsschluss der Prüfgegenstand, die zugrunde liegenden Planungs- oder Ausführungsunterlagen, die Anzahl oder der Umfang der zu prüfenden Bauteile, Bauabschnitte oder Tragwerksvarianten oder ergeben sich zusätzliche Prüfanforderungen, und führt dies zu einer wesentlichen Änderung des vereinbarten Prüfaufwands, werden die Parteien den Leistungsumfang, die Vergütung und erforderlichenfalls die Ausführungsfristen vor Beginn der zusätzlichen Leistungen schriftlich anpassen.

Eine zusätzliche Vergütung kommt nur für solche geänderten oder zusätzlichen Prüfleistungen in Betracht, die nicht bereits vom ursprünglichen Leistungsumfang erfasst sind und deren Ursache die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat. Prüfungen, Nachbesserungen oder Wiederholungen aufgrund eigener mangelhafter oder unvollständiger Leistung der Auftragnehmerin sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten

Soweit eine Vorschrift eine besondere Bestellung, Anerkennung, Anzeige, Bescheinigung oder Beteiligung einer Behörde voraussetzt, darf die Auftragnehmerin die entsprechende Leistung nur erbringen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen bei der jeweils eingesetzten Person und, soweit erforderlich, bei der Auftragnehmerin vorliegen.

6. Verantwortlicher Sachverständiger und Ersatzperson

Fällt der im Rubrum benannte verantwortliche Sachverständige dauerhaft oder vorübergehend aus, ist er verhindert, erkrankt, verstorben, scheidet er aus der Auftragnehmerin aus, verliert er die erforderliche Anerkennung oder ist er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Durchführung berechtigt, informiert die Auftragnehmerin den Bauherrn unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Kenntnis, schriftlich.

Die Auftragnehmerin schlägt dem Bauherrn unverzüglich eine Ersatzperson vor. Die Ersatzperson muss eine natürliche Person sein, die für den konkreten Prüfauftrag und Prüfabschnitt über eine gleichwertige Anerkennung bzw. Berechtigung und über die erforderlichen Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau verfügt, fachlich und persönlich geeignet ist, unabhängig und unparteiisch tätig werden kann und nicht befangen ist. Die Gleichwertigkeit ist anhand der Anerkennungsbehörde, der Anerkennungsnummer, der Fachrichtungen, der Qualifikation und der Berufshaftpflichtversicherung konkret nachzuweisen. Die Anerkennung und die vorbehaltene fachliche Verantwortung bleiben an die jeweils anerkannte natürliche Person gebunden und werden nicht auf die Ingenieurgesellschaft übertragen.

Die Ersatzperson darf vorbehaltene Prüf- und Bescheinigungsleistungen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bauherrn übernehmen. Die Zustimmung darf nur aus sachlichem Grund verweigert werden, insbesondere bei fehlender oder nicht nachgewiesener Anerkennung,

ENTWURF

fehlender Fachrichtung, einem Interessenkonflikt, unzureichender Versicherung, fehlender Verfügbarkeit oder fehlender Projektkenntnis. Die Zustimmung lässt die öffentlich-rechtlich erforderliche Eigenverantwortung, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und persönliche fachliche Verantwortung der Ersatzperson unberührt. Eine bloße interne Vertretung durch einen beliebigen Ingenieur der Auftragnehmerin reicht nicht aus.

Bis zur Zustimmung darf die Auftragnehmerin nur solche vorbereitenden oder unterstützenden Tätigkeiten fortführen, die rechtlich zulässig sind und keine vorbehaltene Prüf- oder Bescheinigungsentscheidung darstellen. Sie hat alle erforderlichen Übergabe- und Einarbeitungsmaßnahmen zu organisieren und Terminverzögerungen zu vermeiden. Soweit die Auftragnehmerin den Ausfall zu vertreten hat, erfolgen diese Maßnahmen auf ihre Kosten. Zwingende öffentlich-rechtliche Vorgaben und etwaige erforderliche behördliche Beteiligungen bleiben unberührt.

7. Folgende Unterlagen werden Gegenstand dieses Vertrages:
 - Leistungsverzeichnis HBZ_261005_LB_Prüfstatiker in der bei Vertragsschluss vereinbarten Fassung (**Anlage 1**)
 - das beauftragte Angebot (**Anlage 2**)
 - Amtlicher Lageplan (nachzureichen als **Anlage 3**)
 - Bauvorbescheid vom 19.06.2024- AZ 63-06001/2024 (**Anlage 4**)
 - der Förderbescheid / die Förderungsbedingungen (nachzureichen als **Anlagenkonvolut 5**)
 - Baugrundgutachten / weitere Gutachten / Pläne (**Anlagenkonvolut 6**)
 - CAD-Richtlinie des BLB NRW (nachzureichen als **Anlagenkonvolut 7**)
 - Vereinbarung zur Nutzung der Projektkommunikationsplattform DPR **(Anlage 8**)
 - Projekthandbuch (**Anlage 9**)
 - HWK Vergaberichtlinie (**Anlage 10**)
 - Nachweis der Anerkennung des verantwortlichen Sachverständigen und gegebenenfalls der Ersatzperson) **(Anlage 11**
 - Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung der Ingenieurgesellschaft und des verantwortlichen Sachverständigen beziehungsweise der genehmigten Ersatzperson (**Anlage 12**)
 - Vergabe- und Vertragsbedingungen aus der Ausschreibung (mit orientierender Honorarberechnung)

Bei Widersprüchen geht die höherrangige Bestimmung der nachrangigen vor, es sei denn, die höherrangige Bestimmung enthält lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung, die durch die nachrangige Regelung konkretisiert werden. Im Zweifel entscheidet der Bauherr nach billigem Ermessen.

ENTWURF

Ergänzende oder abweichende mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen worden. Etwaige Widersprüche der Vertragsbestandteile sind im Wege der Auslegung aufzulösen. Sollten Widersprüche verbleiben, die im Wege der Auslegung nicht aufzulösen sind, soll die speziellere Bestimmung Vorrang vor der allgemeineren haben.

Hat die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen gegen die Anwendung der im Vertrag oder in den Anlagen aufgeführten Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen und Richtlinien Bedenken oder Lücken, Überschneidungen oder Widersprüche festgestellt, wird sie den Bauherrn hierauf unverzüglich und schriftlich hinweisen. Der Bauherr wird in diesen Fällen schnellstmöglich eine verbindliche Entscheidung treffen.

Angaben und Festlegungen im Vertrag oder der in den Anlagen aufgeführten Unterlagen sowie in etwa zukünftig hinzutretenden Vertragsunterlagen entbinden die Auftragnehmerin nicht von ihrer Verpflichtung zur selbstständigen Prüfung und von ihrer Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr geschuldeten Leistungen.

3. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zur Erbringung der für den Projekterfolg erforderlichen Leistungen. Maßgeblich ist der werkvertragliche Erfolg einer für die Projektrealisierung notwendigen Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin.

§ 2 Beauftragung in Stufen und allgemeiner Prüfungsumfang

1. Der Bauherr beauftragt die Auftragnehmerin mit der fachgerechten, unabhängigen und nachvollziehbar dokumentierten Prüfung der Standsicherheitsnachweise des Bauvorhabens in den beauftragten Fachrichtungen.

2. Die Beauftragung erfolgt in Abschnitten für den „Neubau“ (**Abschnitt A**) einerseits und für die „Modernisierung des Gebäudes D“ (**Abschnitt B**) anderseits und innerhalb dieser Abschnitte in Stufen. Unbedingt beauftragt werden mit Abschluss dieses Vertrages zunächst nur die **Stufe 1 für die Abschnitte A und B; die Stufe 1 beinhaltet folgende Leistungen**

Stufe 1:

- Prüfung der Nachweise, Zeichnungen und Pläne im Sinne der Ziffern 1-8 der Baulichen Anlage 1 gemäß des LV bzw. Ziffern 1-4 der Baulichen Anlage 2 gemäß des LV

Der Bauherr beabsichtigt, den Auftrag in beiden Abschnitten um die

Stufe 2:

- Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung und Erteilung von Bescheinigungen nach der SV-VO und der Landesbauordnung NRW (Ziffer 9 der Baulichen Anlage 1 gemäß des LV bzw. Ziffer 5 der Baulichen Anlage 2 gemäß des LV)

zu erweitern.

Die etwaige Auftragserweiterung erfolgt nach Abschluss dieses Vertrages schriftlich nach freiem Ermessen des Bauherrn und unter konkreter Benennung des Abschnitts, auf den sich die jeweilige Auftragserweiterung bezieht. Ein Anspruch auf Vergütung oder Beauftragung einzelner oder aller avisierten Leistungen wird durch diesen Vertrag nicht vor der Entscheidung des Bauherrn über das Ob und das Wann und expliziter Beauftragung durch den Bauherrn begründet.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, diese Leistungen der Stufe 2 auszuführen, sobald und soweit der Bauherr diese abgerufen hat und sofern zwischen dem Ende der zunächst beauftragten Stufe 1 und dem Leistungsbeginn der weiteren Stufe innerhalb eines Abschnitts nicht mehr als **15 Monate** vergangen sind.

Mit den Leistungen der nächsten, noch nicht unbedingt beauftragten Stufe hat die Auftragnehmerin erst nach Eingang der schriftlichen Auftragserweiterung zu beginnen. Erbringt die Auftragnehmerin vorher Leistungen für die nächste Stufe, so sind diese Leistungen nur dann zu vergüten, wenn eine schriftliche Auftragserweiterung auf die entsprechende Leistung durch den Bauherrn noch erfolgt. Die Auftragnehmerin hat den Bauherrn unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn der Abschluss der beauftragten Stufe bevorsteht oder für sie erkennbar wird, dass nach Beendigung der ihr übertragenen Leistungen weitere Leistungen notwendig werden.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen der Stufe 2 besteht seitens der Auftragnehmerin weder einzelnen noch insgesamt. Eine zusätzliche Honorierung kann wegen der stufenweisen Beauftragung nicht geltend gemacht und aus dieser auch nicht abgeleitet werden.

2. Die Prüfung umfasst grundsätzlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Standsicherheitsnachweise sowie der dazugehörigen Unterlagen, soweit diese für die Beurteilung der Standsicherheit erforderlich und vom Auftrag umfasst sind. Die Prüfung erfolgt nicht als eigene Tragwerksplanung und ersetzt nicht die Verantwortung der Tragwerksplaner, Objektplaner, Unternehmer oder sonstigen Projektbeteiligten.

ENTWURF

3. Die Prüfung erstreckt sich auf die konstruktiven und rechnerischen Zusammenhänge der Tragwerke in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau. Die jeweils konkrete Abgrenzung richtet sich nach den anerkannten Fachrichtungen der Auftragnehmerin, der Genehmigungslage und der Aufgabenbeschreibung in **Anlage 1**.

4. Die Auftragnehmerin prüft den statisch-konstruktiven Brandschutz, soweit dieser Bestandteil der Standsicherheitsnachweise ist. Nicht geschuldet sind die Gesamtkoordination des Brandschutzes sowie die Prüfung des anlagentechnischen, organisatorischen, betrieblichen oder abwehrenden Brandschutzes. Die Abgrenzung gilt nicht, soweit eine brandschutzbezogene Anforderung unmittelbar die Tragfähigkeit, Feuerwiderstandsfähigkeit oder konstruktive Ausbildung tragender oder aussteifender Bauteile betrifft; hier obliegt der Auftragnehmerin in jedem Fall die Prüfung.

§ 3 Einzelne Prüfungsleistungen

1. Zum beauftragten Leistungsbild gehören die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) anhand von § 24 Abs. 2 SV-VO beschrieben Teilleistungen und insbesondere:

 - Sichtung und Plausibilitätskontrolle der vorgelegten Berechnungen, Nachweise, Positionspläne, Übersichtspläne und konstruktiven Unterlagen;
 - Prüfung der für die Standsicherheit maßgeblichen Einwirkungen, Lastannahmen, Lastkombinationen, Rechenmodelle, Randbedingungen und Bemessungsansätze;
 - Prüfung der Nachweise für Gründung, Bauteile, Anschlüsse, Aussteifung, Stabilität, Gebrauchstauglichkeit und konstruktive Durchbildung, soweit für die Standsicherheit erforderlich;
 - Prüfung der Nachweise in Massivbau, Metallbau und Holzbau einschließlich der Schnittstellen zwischen diesen Fachrichtungen;
 - Prüfung der zugehörigen Ausführungsunterlagen und Ausführungszeichnungen, soweit dies beauftragt, für die Beurteilung der Standsicherheit erforderlich und in der Leistungsbeschreibung vorgesehen ist;
 - Feststellung fehlender, unvollständiger oder widersprüchlicher Unterlagen und Mitteilung an den Bauherrn bzw. die von ihm benannten Planungsbeteiligten;
 - Erteilung von Prüfbemerkungen, Prüfvermerken, Prüfberichten oder sonstigen fachlichen Rückmeldungen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften und der Beauftragung;
 - Prüfung überarbeiteter Unterlagen, Nachträge und Planänderungen im vereinbarten Umfang;
 - Ausstellung abschließender Bescheinigungen oder Bestätigungen, soweit die Auftragnehmerin hierzu berechtigt, verpflichtet und beauftragt ist.

2. Die Prüfung umfasst die Prüfung der baugrund- und gründungsbezogenen Annahmen, soweit diese Bestandteil der zu prüfenden Standsicherheitsnachweise sind und in den gesetzlichen

ENTWURF

Zuständigkeitsbereich der Auftragnehmerin fallen. Nicht geschuldet ist die eigenständige Erstellung eines Baugrund-, Geotechnik- oder Erd- und Grundbaugutachtens. Stellt die Auftragnehmerin fest, dass hierfür besondere Sachkunde erforderlich ist oder Zweifel an den verwendeten Annahmen oder bodenmechanischen Kennwerten bestehen, hat sie den Bauherrn unverzüglich in Textform darauf hinzuweisen, dass ein staatlich anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau zu beauftragen ist. Die Beauftragung und Vergütung dieses Sachverständigen obliegt dem Bauherrn, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Bis zur Vorlage der erforderlichen ergänzenden Unterlagen darf die Auftragnehmerin die Prüfung insoweit aussetzen.

3. Eine Prüfung umfasst nur die zur jeweiligen Prüfphase vorgelegten und prüffähigen Unterlagen. Eine Prüfung ohne ausreichende Unterlagen gilt nicht als abschließende Bestätigung der Standsicherheit.

§ 4 Prüfberichte, Prüfbemerkungen und Nachforderungsmanagement

1. Die Auftragnehmerin dokumentiert das Ergebnis der Prüfung in der nach den gesetzlichen Vorgaben und der vereinbarten Leistungsbeschreibung erforderlichen Form. Prüfbemerkungen müssen die betroffene Unterlage, den Prüfgegenstand und – soweit möglich – die erforderliche Klärung oder Nachbesserung erkennen lassen.

2. Fehlende oder nicht prüffähige Unterlagen fordert die Auftragnehmerin beim Bauherrn oder dem von diesem benannten Planer nach Möglichkeit gebündelt und nachvollziehbar an. Der Bauherr sorgt dafür, dass die angeforderten Unterlagen innerhalb angemessener Frist vorgelegt werden. Hinsichtlich der Prüffristen der Auftragnehmerin wird auf **§ 10 Nr. 3** dieses Vertrages verwiesen.

3. Eine fachliche Entscheidung des Tragwerksplaners wird durch eine Prüfbemerkung nicht ersetzt. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, selbst Planungsalternativen zu entwickeln. Soweit zur Erledigung einer Prüfbemerkung eine planerische Überarbeitung erforderlich ist, obliegt diese dem jeweils verantwortlichen Planer.

4. Die Auftragnehmerin darf die Prüfung unterbrechen, soweit wesentliche Unterlagen fehlen oder eine sachgerechte Prüfung ohne weitere Angaben nicht möglich ist. Die Unterbrechung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf Termine sind dem Bauherrn mitzuteilen.

ENTWURF

§ 5 Planänderungen, Nachträge und wiederholte Prüfungen

1. Planänderungen, geänderte Berechnungen, Nachträge und ergänzende Unterlagen sind der Auftragnehmerin mit eindeutiger Kennzeichnung und einer Änderungsübersicht vorzulegen. Der Bauherr stellt sicher, dass überholte Planstände nicht versehentlich als Prüfgrundlage verwendet werden.

2. Die Prüfung von Planänderungen ist geschuldet, wenn sie vom ursprünglichen Prüfauftrag umfasst und mit der vereinbarten Vergütung abgegolten ist. Wiederholte oder zusätzliche Prüfungen, die durch Änderungen des Bauvorhabens, zusätzliche Varianten, verspätete oder fehlerhafte Vorlagen oder eine Änderung der Rechtslage verursacht werden, sind Zusatzleistungen, soweit sie über den vereinbarten Umfang hinausgehen.

 Zusatzleistungen liegen insbesondere vor, wenn nach Abschluss einer Prüfphase

 - ein neuer oder wesentlich geänderter Standsicherheitsnachweis vorgelegt wird,
 - zusätzliche Tragwerksvarianten geprüft werden sollen,
 - bereits geprüfte Unterlagen wegen von der Auftragnehmerin nicht zu vertretender Änderungen erneut vollständig geprüft werden müssen,
 - zusätzliche Bauzustände, Abfangungen oder besondere Nachweise zu prüfen sind,
 - zusätzliche Begehungen erforderlich werden oder
 - eine zusätzliche Fachrichtung oder ein weiterer anerkannter Sachverständiger einzuschalten ist.

 Keine Zusatzleistung ist die Prüfung solcher Änderungen, die nach dem ursprünglichen Prüfauftrag und der Leistungsbeschreibung ohnehin zu erwarten und von der vereinbarten Vergütung umfasst sind.

3. Vor Beginn einer Zusatzleistung zeigt die Auftragnehmerin dem Bauherrn in Textform Gegenstand, Anlass, voraussichtlichen Umfang, Vergütungsgrundlage und Auswirkungen auf die Termine an. Die Zusatzleistung darf erst nach Auftragserteilung in Textform begonnen werden.

 Eine Ausnahme gilt nur, wenn ein sofortiges Tätigwerden zur Abwehr einer konkreten erheblichen Gefahr für Personen, das Bauwerk oder die Einhaltung zwingenden öffentlichen Rechts erforderlich ist. In diesem Fall beschränkt sich die vorläufige Tätigkeit auf das zur Gefahrenabwehr Erforderliche. Die Auftragnehmerin informiert den Bauherrn unverzüglich und legt ihm den Umfang der vorläufig erbrachten Leistungen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf Vergütung und Termine offen.

ENTWURF

Zusatzleistungen sind in der Abrechnung der Auftragnehmerin mit dem Grund für die Erforderlichkeit der Zusatzleistung anzugeben und so abzurechnen, dass sie den Bauherrn in die Lage versetzen, einen möglichen Regress bei dem Verursache für die jeweilige Zusatzleistung zu nehmen.

§ 6 Überprüfung der Bauausführung und Fertigstellungsbescheinigung

1. Eine stichprobenhafte Überprüfung der Bauausführung wird bei Anruf der Stufe 2 durch die Auftragnehmerin geschuldet und erbracht. Anzahl, Zeitpunkt und Gegenstand der Begehungen richten sich nach dem Prüfauftrag, dem Baufortschritt und den gesetzlichen Anforderungen.

2. Die stichprobenhafte Überprüfung ist keine umfassende Bauüberwachung, keine örtliche Bauleitung und keine Qualitätskontrolle sämtlicher Bauleistungen. Sie begründet insbesondere keine Verantwortung für die laufende Überwachung der Baustelle, die Einhaltung sämtlicher Ausführungsdetails oder die Arbeitssicherheit.

3. Der Bauherr informiert die Auftragnehmerin rechtzeitig über prüfrelevante Bauzustände, insbesondere bevor Bauteile verdeckt werden. Werden prüfrelevante Bauteile ohne die erforderliche Gelegenheit zur Überprüfung verdeckt, kann die Auftragnehmerin die Freilegung, ergänzende Nachweise oder eine sonstige geeignete Prüfung verlangen.

4. Eine Bescheinigung bei Fertigstellung wird nur erteilt, wenn
 - ✓ die hierfür erforderlichen Unterlagen vollständig und prüffähig vorliegen,
 - ✓ die gesetzlich erforderlichen stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung durchgeführt wurden,
 - ✓ die geprüften Anforderungen nach dem Ergebnis dieser Kontrollen erfüllt sind und
 - ✓ keine offenen Beanstandungen bestehen, die der Erteilung der Bescheinigung entgegenstehen.

 Die Bescheinigung benennt den geprüften Plan- und Ausführungsstand, die durchgeführten Kontrollen, festgestellte Abweichungen und etwaige Einschränkungen ausdrücklich. Sie enthält keine Aussage zu nicht geprüften oder nicht beauftragten Sachverhalten.

ENTWURF

§ 7 Abgrenzung zu anderen Planungs- und Überwachungsleistungen

1. Nicht geschuldet sind, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich beauftragt:

 - Tragwerksplanung, statische Berechnung, Nachweisführung oder planerische Überarbeitung;
 - Objektplanung, Genehmigungsplanung oder Ausführungsplanung;
 - Bauleitung, örtliche Bauüberwachung, Koordination der Bauausführung oder Überwachung der Arbeitssicherheit;
 - Erstellung oder Prüfung eines geotechnischen, erd- oder grundbautechnischen Gutachtens;
 - Prüfung des Wärme-, Schall-, Feuchte- oder Gesundheitsschutzes, soweit diese nicht unmittelbar als Teil der beauftragten Standsicherheitsprüfung erforderlich ist;
 - Prüfung des anlagentechnischen, organisatorischen oder betrieblichen Brandschutzes;
 - Vermessungs-, Bestandsaufnahme-, Labor- oder Materialprüfleistungen;
 - Überwachung von Mängelbeseitigungen außerhalb des vereinbarten Prüfauftrags.

2. Die Verantwortlichkeit für Planung, Berechnung, Vollständigkeit der Planungsunterlagen und fachgerechte Ausführung verbleibt bei den jeweils hierfür verantwortlichen Projektbeteiligten. Die Auftragnehmerin übernimmt nur die ausdrücklich vereinbarten Prüf- und Bescheinigungsleistungen.

§ 8 Unmittelbarkeit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Interessenkonflikte

1. Die Auftragnehmerin und der verantwortliche Sachverständige beziehungsweise eine genehmigte Ersatzperson handeln unabhängig, unparteiisch und weisungsfrei. Die Auftragnehmerin darf auf die fachlichen Prüfentscheidungen des verantwortlichen Sachverständigen oder einer genehmigten Ersatzperson keinen unzulässigen wirtschaftlichen oder fachlichen Druck ausüben. Dies gilt auch für Organe, Gesellschafter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige eingesetzte Personen.

 Die Auftragnehmerin hat Interessenkonflikte auch für ihre Organe, Gesellschafter, Mitarbeiter und sonstigen eingesetzten Personen zu vermeiden und unverzüglich offenzulegen. Änderungen der Anerkennung, der verantwortlichen Person, der Versicherung oder der Organisationsstruktur, die die ordnungsgemäße Leistungserbringung beeinträchtigen können, sind dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Auftragnehmerin teilt dem Bauherrn vor Beginn der Prüfung mit, ob bei ihr, dem verantwortlichen Sachverständigen, ihren Organen, Gesellschaftern, Mitarbeitern oder sonstigen eingesetzten Personen Umstände bekannt sind, die die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen

ENTWURF

könnten. Sie wird keine Aufgaben übernehmen oder fortführen, die mit der gebotenen Unabhängigkeit unvereinbar sind.

3. Der Bauherr verpflichtet sich, die Auftragnehmerin nicht zugleich mit Tragwerksplanung, Objektplanung, Bauleitung oder sonstigen Leistungen zu beauftragen, wenn dadurch ein unzulässiger Interessenkonflikt entsteht oder die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

4. Ergeben sich nach Vertragsschluss Umstände, die einen Interessenkonflikt begründen können, informieren sich die Parteien unverzüglich. Die Auftragnehmerin hat Interessenkonflikte auch für ihre Mitarbeiter, Organe, Gesellschafter und sonstige eingesetzte Personen zu vermeiden und dem Bauherrn unverzüglich offenzulegen. Sie prüft gemeinsam mit dem verantwortlichen Sachverständigen, ob eine Fortführung zulässig ist, und trifft erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung des Konflikts. Änderungen der Anerkennung, der verantwortlichen Person, der Versicherung oder der Organisationsstruktur, die die ordnungsgemäße Leistungserbringung beeinträchtigen können, sind dem Bauherrn ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Bauherrn

1. Der Bauherr stellt der Auftragnehmerin rechtzeitig und unentgeltlich alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Zugänge zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:
 - Baugenehmigung, Nebenbestimmungen, behördliche Vorgaben und sonstige verfahrensrelevante Unterlagen;
 - Baugrundgutachten, geotechnische Kennwerte und Angaben zum Bestand, soweit für die Standsicherheit relevant;
 - Planungs- und Berechnungsunterlagen
 - Angaben zu Bauzuständen, Bauverfahren, temporären Zuständen, Abfangungen und Änderungen am Bestand;
 - Nachweise, Zulassungen, Verwendbarkeitsnachweise und Herstellerunterlagen, soweit prüfrelevant;
 - Namen und Kontaktdaten der Tragwerksplaner, Objektplaner, Fachplaner, Bauleitung und ausführenden Unternehmen;
 - Zugang zu den relevanten Bauteilen, Baustellenbereichen und Besprechungen.

2. Der Bauherr koordiniert die Einbindung der Auftragnehmerin in die Projektkommunikation und stellt sicher, dass prüfrelevante Fragen an die verantwortlichen Planer weitergeleitet und beantwortet werden.

ENTWURF

3. Der Bauherr bestätigt auf Verlangen, welcher Planstand verbindliche Prüfgrundlage ist. Er informiert die Auftragnehmerin unverzüglich über Änderungen, Mängel, Schäden, besondere Vorkommnisse, behördliche Auflagen und Abweichungen von geprüften Unterlagen.

§ 10 Digitale Planprüfung und Kommunikation / Termine

1. Die Parteien vereinbaren folgende Kommunikationswege und Dateiformate:

Gegenstand	Vereinbarung
Übermittlung der Prüfunterlagen	Siehe Projekthandbuch
Zulässige Dateiformate	Siehe Projekthandbuch
Verbindlicher Planstand	Siehe Projekthandbuch
Prüfbemerkungen / Rückfragen	Siehe Projekthandbuch
Ansprechpartner Bauherr	Herr Roski, alexander.roski@hwk-muenster.de; 0251/705-1400
Ansprechpartner Auftragnehmerin	[Name, E-Mail, Telefon]

2. Digitale Unterlagen müssen eindeutig bezeichnet, vollständig und gegen unbeabsichtigte Veränderung geschützt übermittelt werden. Die Auftragnehmerin darf die Prüfung auf Grundlage digitaler Kopien durchführen, sofern deren Verbindlichkeit und Lesbarkeit gewährleistet sind.

3. Die Auftragnehmerin prüft innerhalb von **fünf Werktagen** nach Eingang einer Unterlagenvorlage, ob die Unterlagen nach dem ersten Überblick vollständig und prüffähig sind. Fehlende oder nicht prüffähige Unterlagen sind dem Bauherrn möglichst gebündelt, nachvollziehbar und unter Bezeichnung der jeweils betroffenen Prüfgegenstände in Textform anzufordern.

 Die Bearbeitungsfrist für die Prüfung beginnt mit Eingang der prüffähig vorgelegten Unterlagen. Sie beträgt für die Erstprüfung der Ausführungspläne (Bewehrungspläne, Abbundpläne Holz, Fertigteilpläne, Konstruktionspläne Stahlbau) grundsätzlich **vier Wochen.** Die statische Berechnung (Hauptstatik) hat innerhalb einer Prüffrist von 10 Wochen zu erfolgen.

 Nachreichungen, Ergänzungen und Klarstellungen werden innerhalb von **zehn Werktagen** nach ihrem vollständigen Eingang geprüft, sofern sie ausschließlich der Behebung zuvor mitgeteilter fehlender oder nicht prüffähiger Unterlagen dienen und keine wesentliche Änderung des Prüfgegenstands enthalten. Die Auftragnehmerin teilt dem Bauherrn innerhalb von **drei Werktagen** nach Eingang der Nachreichungen mit, ob diese vollständig und zur Bearbeitung geeignet sind.

ENTWURF

Nachträge zur Prüfstatik und ergänzende Kleinstatiken müssen innerhalb einer Prüffrist von 4 Wochen geprüft sein.

Enthalten Nachreichungen wesentliche Planänderungen, neue Berechnungen, zusätzliche Varianten, zusätzliche Bauzustände oder sonstige Änderungen des Prüfgegenstands, beginnt für die hiervon betroffenen Prüfleistungen eine neue angemessene Bearbeitungsfrist. Die Auftragnehmerin hat den Bauherrn hierauf innerhalb der vorgenannten Drei-Tages-Frist hinzuweisen und die voraussichtliche Bearbeitungsdauer mitzuteilen.

Die jeweiligen Bearbeitungsfristen verlängern sich angemessen, wenn während der Prüfung weitere wesentliche Unterlagen, Planänderungen, Nachträge oder ergänzende Angaben vorgelegt werden, wenn die Mitwirkung des Bauherrn oder anderer Projektbeteiligter aussteht oder wenn eine sachgerechte Prüfung wegen fehlender Unterlagen vorübergehend nicht möglich ist. Die Auftragnehmerin hat den Bauherrn über eine solche Fristverlängerung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich in Textform zu informieren.

Maßgeblich für den Fristbeginn ist jeweils der nachweisbare Eingang der Unterlagen bei der Auftragnehmerin über den vereinbarten Kommunikationsweg. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage am Sitz der Auftragnehmerin werden bei der Berechnung von Werktagen nicht mitgerechnet.

§ 11 Vergütung / Zusatzleistungen

1. Die Vergütung der Leistung richtet sich nach § 24 SV-VO. Als Orientierung wird den Vergabeunterlagen die vorläufige Honorarberechnung beigefügt.

2. Bezüglich der Umsatzsteuer gilt § 16 HOAI in entsprechender Anwendung.

3. Nebenkosten und Reisekosten werden über die Regelungen nach § 24 SV-VO hinaus nicht gesondert abgerechnet. In den vereinbarten Preisen sind derartige Kosten einkalkuliert und inbegriffen.

4. Zusatzleistungen sind insbesondere zusätzliche Prüfungen wegen geänderter Planungsziele, Varianten, erheblicher Planänderungen, unvollständiger oder wiederholt fehlerhafter Unterlagen, zusätzlicher Bauzustände, zusätzlicher Fachrichtungen oder besonderer behördlicher Anforderungen. Zusatzleistungen werden nach vorheriger Beauftragung in Textform gegen Nachweis des Aufwands oder zu einem vereinbarten Pauschalpreis vergütet. In der Beauftragung sind mindestens Gegenstand, Umfang, Vergütung und Auswirkungen auf Termine zu benennen. Muss die Auftragnehmerin zur Wahrung der Sicherheit oder zur Erfüllung einer zwingenden öffentlich-rechtlichen Pflicht

ENTWURF

unverzüglich tätig werden, darf er die erforderlichen Maßnahmen vorläufig einleiten. Er informiert den Bauherrn hierüber unverzüglich und legt die voraussichtliche Zusatzvergütung offen.

§ 12 Fälligkeit des Honorars / Rechnungsstellung / Zahlung

1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Abschlagszahlungen auf ihre Leistungen zu erlangen und zu erhalten. Eine Abschlagsrechnung und -zahlung hat sich aber jedenfalls auf eine abgeschlossene Teilleistung im Sinne der Ziffern 1-9 für die Bauliche Anlage 1 nach der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) bzw. 1-5 für die Bauliche Anlage 2 nach der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu beziehen.

2. Zahlungen auf Abschlagsrechnungen werden 21 Kalendertage, die Zahlung auf eine (Teil-) Schlussrechnung wird 30 Kalendertage nach Zugang der jeweiligen prüffähigen Rechnung beim Bauherrn fällig.

3. Der Bauherr ist berechtigt, von jeder fälligen Zahlung als Sicherheit für die Vertragserfüllung 5 % einzubehalten, es sei denn, die Auftragnehmerin leistet dem Bauherrn zuvor zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher der Auftragnehmerin aus diesem Vertragsverhältnis obliegenden Verpflichtungen, insbesondere zur Sicherung von Erfüllungsansprüchen, eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % der bei Vertragsschluss vereinbarten Nettoauftragssumme. Die Sicherheit hat auch Ansprüche, die sich der Bauherr bis zur Abnahme und/oder bei Abnahme berechtigt vorbehalten hat, zu sichern.

 Die Sicherheit ist nach mangelfreier Abnahme und soweit keine Schäden vorhanden sind, für die die Auftragnehmerin einzustehen hat, in voller Höhe zurückzugeben. Liegen Mängel und/oder Schäden vor, für die die Auftragnehmerin verantwortlich ist, ist die Sicherheit anteilig unter Berücksichtigung der Mängel/Schäden zurückzugeben. Das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht nach § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

 5 % der Nettoschlussrechnungssumme werden als Sicherheit für die Zeit vereinbart, in der die Auftragnehmerin nach Abnahme ihrer Leistungen für Mängel und Schäden einzustehen hat. Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend.

 Die Auftragnehmerin hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit. Sie kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B sinngemäß.

ENTWURF

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Sicherheiten bestehen nebeneinander, soweit sie unterschiedlichen Sicherungszwecken dienen. Eine Anrechnung der Vertragserfüllungssicherheit auf die Sicherheit für Mängelansprüche findet nicht statt.

8. Die Auftragnehmerin hat mit Erteilung von Rechnungen die abgerechneten Leistungen nachzuweisen und - soweit dies der Art der Leistung nach möglich ist - dem Bauherrn die Nachweise in digitalisierter Form zur Verfügung zu stellen. Erfolgt dies nicht, steht dem Bauherrn ein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 13 Abnahme, Haftung und Gewährleistung

1. Die Auftragnehmerin haftet als alleinige Vertragspartnerin nach den gesetzlichen Vorschriften für die vollständige, ordnungsgemäße und fachgerechte Erfüllung der übernommenen Prüf- und Bescheinigungsleistungen. Sie haftet für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 278 BGB. Dies gilt ausdrücklich auch für den benannten verantwortlichen Sachverständigen und eine vom Bauherrn genehmigte Ersatzperson, soweit diese zur Erfüllung der Vertragspflichten eingesetzt werden.

 Die Benennung des verantwortlichen Sachverständigen oder einer genehmigten Ersatzperson begründet keine persönliche Stellung als Vertragspartner und keine Beschränkung der Haftung der Auftragnehmerin. Gesetzliche Ansprüche gegen die natürliche Person wegen eigenen deliktischen Handelns, vorsätzlicher Schädigung oder zwingender gesetzlicher persönlicher Verantwortlichkeit bleiben unberührt, ohne die primäre vertragliche Haftung der Auftragnehmerin einzuschränken.

2. Die Auftragnehmerin hat für die Auswahl, Überwachung, ausreichende Ausstattung und ordnungsgemäße Einbindung des verantwortlichen Sachverständigen und der eingesetzten Mitarbeiter einzustehen, soweit dies mit der gesetzlich erforderlichen fachlichen Unabhängigkeit vereinbar ist. Die Benennung des verantwortlichen Sachverständigen oder einer genehmigten Ersatzperson begründet keine persönliche Stellung als Vertragspartner und keine Beschränkung der Haftung der Auftragnehmerin. Gesetzliche Ansprüche gegen die natürliche Person wegen eigenen deliktischen Handelns, vorsätzlicher Schädigung oder zwingender gesetzlicher persönlicher Verantwortlichkeit bleiben unberührt, ohne die primäre vertragliche Haftung der Auftragnehmerin einzuschränken. Die gesetzlichen Mängel- und Schadensersatzansprüche, Verjährungsregelungen und zwingenden Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

3. Nach Abschluss der beauftragten Prüfung übergibt die Auftragnehmerin die vereinbarten Prüfberichte, Prüfbemerkungen, Bescheinigungen und sonstigen Abschlussunterlagen im vereinbarten

ENTWURF

Format (siehe auch § 10). Die Abschlussunterlagen müssen den geprüften Planstand, Einschränkungen und gegebenenfalls Voraussetzungen für eine Bescheinigung erkennen lassen.

Die abschließende Prüfbescheinigung und der abschließende Prüfbericht müssen den gesamten nach diesem Vertrag geschuldeten Prüfgegenstand erfassen. Die Auftragnehmerin bestätigt darin die vollständige und fachgerechte Prüfung sämtlicher ihr nach diesem Vertrag und den Anlagen zugewiesener Nachweise, Unterlagen, Bauteile, Bauabschnitte und Ausführungszustände. Die Auftragnehmerin kann sich nicht darauf berufen, einzelne für die Prüfung der Standsicherheit erforderliche Sachverhalte seien nicht beauftragt gewesen, wenn diese nach dem ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfang, dem Vertragszweck oder den zwingenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen zum Prüfgegenstand gehören.

Eine Einschränkung der Erklärung ist nur zulässig, wenn sie sich auf einen konkret bezeichneten, außerhalb des vereinbarten Prüfauftrags liegenden Sachverhalt bezieht. Nicht geprüfte Sachverhalte sowie fehlende oder unvollständige Unterlagen sind dann im Prüfbericht ausdrücklich und einzeln zu benennen. Fehlende Unterlagen oder nicht abschließend prüfbare Sachverhalte sind vor Erteilung der Bescheinigung ausdrücklich zu benennen und dürfen nicht stillschweigend als geprüft oder unbedenklich behandelt werden.

4. Der Leistungserfolg besteht in der fachgerechten Erbringung und Dokumentation der jeweils beauftragten Prüfleistungen sowie - soweit geschuldet und rechtlich zulässig - in der Ausstellung der vorgesehenen Prüfberichte, Bescheinigungen oder Bestätigungen.

5. Der Bauherr nimmt die Leistungen der Auftragnehmerin nach Fertigstellung der letzten zu erbringenden Leistung (inklusive etwaiger Zusatzaufträge und Nachträge) schriftlich ab, wenn die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen. Dies ist nur dann der Fall, wenn alle von der Auftragnehmerin beizubringenden Unterlagen prüffähig und vollständig bei der Abnahme vorliegen.

6. Mangelansprüche/Schadenersatzansprüche des Bauherrn richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Dabei hat die Auftragnehmerin schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannte und vom Bauherrn gerügte Leistungen unverzüglich nachzubessern. Kommt die Auftragnehmerin der Aufforderung des Bauherrn nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann der Bauherr den Vertrag bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen insgesamt oder bei leichteren / abgrenzbaren Pflichtverletzungen den Vertragsteil, auf den sich die mangelhaften Leistungen beziehen, aus wichtigem Grund kündigen.

ENTWURF

7. Die Parteien sind sich bewusst, dass die Auftragnehmerin und der von ihr gestellte verantwortliche Sachverständige aufgrund dieses Vertrags privatrechtlich tätig werden. Zwingende gesetzliche Haftungszuweisungen und Anspruchsgrundlagen bleiben unberührt. Durch diesen Vertrag wird weder eine Amtshaftung begründet noch eine gesetzlich zwingende Haftung ausgeschlossen.

§ 14 Haftpflichtversicherung

1. Die Auftragnehmerin hat nachzuweisen, dass die konkrete Prüfungstätigkeit, der verantwortliche Sachverständige, jede genehmigte Ersatzperson und die eingesetzten Mitarbeiter vom Versicherungsschutz erfasst sind. Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	€ 1.500.000,00 je Schadensfall
für sonstige Schäden	€ 1.500.000,00 je Schadensfall

2. Änderungen, Deckungslücken oder sonstige Probleme im Versicherungsverhältnis, insbesondere ein Wegfall oder eine Einschränkung des Versicherungsschutzes der Gesellschaft, des verantwortlichen Sachverständigen oder einer genehmigten Ersatzperson, sind dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen. Der Versicherungsschutz ist für die gesamte Vertragsdurchführung und für jede genehmigte Ersatzperson nachzuweisen und aufrechtzuerhalten.

3. Die bestehenden Mindestdeckungssummen werden durch die Benennung einer Ersatzperson nicht verändert. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen und nachzuweisen, dass auch die Tätigkeit des verantwortlichen Sachverständigen und jeder genehmigten Ersatzperson für das konkrete Bauvorhaben vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1 erfasst ist.

4. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Bauherrn über jegliche Änderungen und/oder Probleme im Versicherungsverhältnis unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn sie fällige Prämien nicht rechtzeitig aufbringen kann. Sie ist ferner verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode, über die der Versicherungsschein vorgelegt wurde, unaufgefordert den Versicherungsschein für die nächste Versicherungsperiode vorzulegen.

5. Die Auftragnehmerin hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes sowie dessen Fortbestehen keinen Anspruch auf Leistungen des Bauherrn. Der Bauherr kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 15 Urheber- und Nutzungsrechte

1. Die von den Parteien eingebrachten Unterlagen und Rechte verbleiben bei der jeweils berechtigten Partei. Der Bauherr räumt der Auftragnehmerin die für die Prüfung, Dokumentation und

ENTWURF

gesetzlich erforderliche Vorlage notwendigen Nutzungsrechte an den übergebenen Plan- und Berechnungsunterlagen ein.

2. An Prüfberichten, Prüfbemerkungen, Bescheinigungen und sonstigen von der Auftragnehmerin bzw. dem von ihr gestellten verantwortlichen Sachverständigen erstellten Arbeitsergebnissen erhält der Bauherr nach Zahlung des hierauf entfallenden Honorars das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht für das konkrete Bauvorhaben, einschließlich der Nutzung gegenüber Behörden, Prüfstellen, Planern, Unternehmern und sonstigen zur Projektabwicklung erforderlichen Stellen.

3. Eine inhaltliche Bearbeitung oder Änderung von Prüfberichten, Bescheinigungen oder Prüfbemerkungen ist unzulässig, soweit dadurch der Aussagegehalt oder die fachliche Verantwortungszuordnung verändert wird. Die Weitergabe und Vervielfältigung für das konkrete Bauvorhaben bleibt zulässig.

§ 16 Aufbewahrungspflichten

Prüf- und Vertragsunterlagen sind entsprechend den gesetzlichen und berufsrechtlichen Aufbewahrungspflichten aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind sie datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten, soweit keine gesetzlichen oder berechtigten Aufbewahrungsgründe entgegenstehen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Unterlagen vor deren Vernichtung dem Bauherrn anzubieten.

§ 17 Vertraulichkeit / Datenschutz / Öffentlichkeit

1. Die Auftragnehmerin hat die ihr im Rahmen ihrer Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort. Insbesondere ist es der Auftragnehmerin nicht gestattet, die von ihr erstellten Prüfergebnisse und Dokumentationen ohne vorherige Genehmigung des Bauherrn an Dritte herauszugeben oder Informationen hierüber preiszugeben. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf die Auftragnehmerin unbeschränkt nachkommen.

 Die Auftragnehmerin hat Personen, die sie mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Satz 1 und 2 zu verpflichten.

2. Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Vertragsanbahnung, Durchführung, Dokumentation oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

ENTWURF

3. Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf die Auftragnehmerin an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Bauherrn weitergeben. Anfragen der Medien hat sie an den Bauherrn weiterzuleiten.

§ 18 Kündigung und Beendigung

1. Der Bauherr kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise kündigen, soweit dem keine zwingenden öffentlich-rechtlichen Pflichten entgegenstehen (§ 648 BGB). Das Recht des Bauherrn zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB) und weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin keinen geeigneten gleichwertigen Ersatz für den verantwortlichen Sachverständigen stellt, die erforderliche Zustimmung des Bauherrn nicht rechtzeitig herbeiführt, die Anerkennung oder Berechtigung des verantwortlichen Sachverständigen oder der Ersatzperson entfällt, die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit nicht mehr gewährleistet ist oder die Auftragnehmerin trotz angemessener Fristsetzung wesentliche Prüfleistungen nicht vertragsgerecht erbringt. Zwingende öffentlich-rechtliche Vorgaben und etwaige erforderliche behördliche Beteiligungen bleiben unberührt.

2. Die Auftragnehmerin kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Beendigung übergibt die Auftragnehmerin dem Bauherrn die bis dahin erstellten Prüfunterlagen, soweit keine gesetzlichen, berufsrechtlichen oder datenschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen.

4. Soweit die Auftragnehmerin den wichtigen Grund zu vertreten hat, ist sie dem Bauherrn zur Erstattung der kündigungsbedingt eintretenden Mehrkosten verpflichtet. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

ENTWURF

§ 19 Streitigkeiten

1. Streitbeilegung durch Verhandlung
 Die Vertragspartner werden alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung entstehen, vor Einleitung weiterer Schritte zunächst gütlich durch Verhandlungen lösen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist vorerst unter den Bedingungen von Abs. 19.2 ausgeschlossen.

2. Einigungsverfahren
 a. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Falle von gescheiterten Verhandlungen die gegenständlichen Streitigkeiten im Rahmen eines Einigungsverfahrens zu lösen. Vereinbaren die Parteien hierzu nichts Abweichendes, wird das Einigungsverfahren nach der Verfahrensordnung der SO-Bau durchgeführt. Die konkrete Art des Verfahrens gemäß der SO-Bau wird hierbei von den Parteien einvernehmlich abgestimmt und festgelegt.
 b. Erst wenn das Einigungsverfahren beendet oder gescheitert ist (oder die Parteien einvernehmlich auf ein solches verzichten), kann jede Partei Klage vor einem ordentlichen Gericht erheben.

 Die Einschränkung zur Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren, insbesondere Arrest- oder einstweilige Verfügungsverfahren. Solche bleiben jederzeit zulässig.

3. Gerichts- und Erfüllungsort ist: Münster.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Ausfertigung / keine Nebenabreden

Jede der Vertragsparteien erhält eine unterschriebene Ausfertigung dieses Vertrages nebst Anlagen. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

2. Text- und Schriftform

Die Parteien sind sich einig, dass die Kommunikation zur Abwicklung der Leistungen nach diesem Vertrag in Textform, d.h. auch telekommunikativ (z.B. per E-Mail oder über die Projektkommunikationsplattform DPR) geführt werden kann. Dies gilt auch für den Austausch von Schriftstücken, für die in diesem Vertrag auf die Schriftform verwiesen wird.

Ausgenommen hiervon sind Kündigungen, Rücktritte oder sonstige vertragsgestaltende Erklärungen. Solche erfordern weiterhin die Schriftform.

ENTWURF

3. Bestätigung zum Erhalt der Anlagen

Die Parteien bestätigen mit Unterzeichnung des Vertrages, dass ihnen die **Anlagen 1** bis **12** zum Vertrag, wie im Anlagenverzeichnis aufgeführt, vollständig vorliegen, ausgenommen hiervon ist: Anlage 3, amtlicher Lageplan und Anlagenkonvolut 5, Förderbescheid - diese werden gleichwohl Inhalt des Vertrages, sobald sie vorliegen.

4. Sonstiges

a. Zurückbehaltungsrechte der Auftragnehmerin, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte sind auch im Übrigen ausgeschlossen, es sei denn, Gegenansprüche der Auftragnehmerin sind unstreitig, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

b. Die Abtretung von Ansprüchen der Auftragnehmerin gegen den Bauherrn ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bauherrn zulässig.

c. Die Auftragnehmerin kann gegen den Bauherrn nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt zulässig.

d. Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nah kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

_____	_____
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
_____	_____
(Bauherr)	(Auftragnehmerin)

ENTWURF

(Ort, Datum)

Kenntnisnahme und Bestätigung des benannten verantwortlichen Sachverständigen:

Die Unterschrift des verantwortlichen Sachverständigen dient ausschließlich der Kenntnisnahme und Bestätigung seiner Benennung sowie der fachlichen Verantwortungsübernahme im gesetzlich zulässigen Umfang. Sie begründet allein keine persönliche Stellung als Vertragspartner. Bei einem Ausfall oder einer Verhinderung gilt die im Vertrag geregelte Ersatz- und Zustimmungsregelung.

ENTWURF